



Merkblatt für Übungsleiter

Rechtsstellung des Übungsleiters

Der Übungsleiter wird vom Verein eingesetzt und handelt im Auftrag des Vereins. Einzelheiten regelt der Vertrag, der zwischen Übungsleiter und Verein abgeschlossen wird, sowie die Geschäftsordnung des Vereins.

Der Übungsleiter ist nebenberuflich tätig. Für die Anzeige seiner Übungsleitertätigkeit als Nebentätigkeit bei seinem Arbeitsgeber ist der Übungsleiter selbst verantwortlich.

Der Übungsleiter hat die geleisteten Übungsleiterstunden quartalsweise mit einer Frist von einem Monat auf dem vorbereiteten Abrechnungsbogen abzurechnen.

Übungsleiterlizenz

Zum Nachweis seiner Qualifikation verfügt der Übungsleiter über eine Übungsleiterlizenz. Er ist verpflichtet, während der Dauer der Übungsleitertätigkeit dafür zu sorgen, dass die Lizenz gültig bleibt.

In Ausnahmefällen kann der Verein eine Person ohne Lizenz als Übungsleiter einsetzen. Diese Person muss über die für die Ausübung des jeweiligen Sportangebotes nötigen Kenntnisse verfügen.

Verkehrssicherungspflicht

Der Übungsleiter hat die Pflicht, sich über die gültige Sportstättenordnung zu informieren und deren Durchsetzung zu gewährleisten.

Der Übungsleiter muss bei der Durchführung der Übungsstunde die Sicherheit der Teilnehmer gewährleisten. Er ist verpflichtet, vor Beginn der Übungsstunde die Sportstätte und die Sportgeräte auf ordnungsgemäßes Funktionieren zu überprüfen. Findet der Übungsleiter einen Mangel/Schaden vor, so muss er ihn bewerten. Ist es ein geringer Schaden, kann er die betreffende Stelle für die Teilnehmer sperren. Besteht auf Grund des Schadens erhebliche Gefahr für die Sicherheit, muss er das Training ggf. abbrechen bzw. ausfallen lassen. Er muss den festgestellten Schaden unverzüglich dem Hausmeister und dem Verein melden.

Vor Beginn der Übungsstunde sind Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen durch den Übungsleiter zu treffen. Dazu gehört die Unterweisung aller Teilnehmer jeglichen Schmuck abzulegen, bzw. abzukleben. Brillenträger sollten eine sportgerechte Brille tragen.

Die Sportstätten dürfen nur zu der vertraglich vereinbarten Zeit genutzt werden.

Die Verwendung der dem Übungsleiter ausgehändigten Schlüssel darf nur zum Zwecke der Durchführung der vertraglich vereinbarten Angebote erfolgen. Eine Weitergabe der Schlüssel darf nur zum Zwecke der Vertretung und zusammen mit einer Belehrung erfolgen, aus der deutlich wird, welche Pflichten der Vertreter hat. Insbesondere ist zu sichern, dass keine Verwendung zu anderen Zwecken als für die Vertretung erfolgt.

Der Übungsleiter ist dafür verantwortlich, dass nach dem Training die Sportstätte verschlossen wird, sofern keine andere Regelung besteht.

Vertretung

Ist der Übungsleiter an der Ausübung seiner Übungsleitertätigkeit gehindert (z.B. durch Krankheit), so hat er seinen Vertreter oder bei dessen Abwesenheit den Abteilungsleiter unverzüglich zu informieren. Gibt es mehrere Übungsleiter in einer Trainingsgruppe, vertreten diese sich gegenseitig. Anderenfalls entscheidet der Abteilungsleiter, ob Ersatz gesucht oder die Übungsstunde abgesagt wird.



Sportverein Forschungsstandort Rossendorf e.V.

Schadensfälle

Alle Schadensfälle (Unfälle, Sachbeschädigungen) müssen dem Verein angezeigt werden. Der Übungsleiter hat auf Gefahrenquellen zu achten und ggf. entsprechende Anweisungen zu geben.

Bei Unfällen hat der Übungsleiter dem Verletzten behilflich zu sein und die notwendigen Schritte einzuleiten. Bei einem schwereren Unfall muss der Übungsleiter Erste Hilfe leisten. Gleichzeitig sollte der Rettungsdienst gerufen werden.

Versicherung

Für Übungsleiter und Teilnehmer besteht Versicherungsschutz über den Sportversicherungsvertrag des Vereins (bei der ARAG Sportversicherung) im Bereich der Haftpflicht-, Unfall- und Rechtsschutzversicherung.

Wegeunfälle auf dem direkten Weg von und zur Sportstätte sind ebenfalls versichert.

Üblicherweise ist das Risiko aus einer Übungsleitertätigkeit nicht durch die Privathaftpflichtversicherung gedeckt. Die Übungsleiter sind über den Sportversicherungsvertrag des Vereins im Bereich der Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherung abgesichert.

Ansprüche von Geschädigten gegen den Übungsleiter werden über die Sport-Haftpflichtversicherung des Vereins geregelt. Insoweit wird der Übungsleiter auch bei schuldhaftem Verhalten von Ansprüchen freigestellt, sofern das Verschulden nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist.

Grob fahrlässig handelt, wer die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt, wer nicht beachtet, was unter den gegebenen Umständen jedem einleuchten muss. Das bedeutet, dass derjenige, der besonders leichtsinnig einen Schaden verursacht, grob fahrlässig handelt.

Darüber hinaus besteht bei der Verwaltungsberufsgenossenschaft gesetzlicher Versicherungsschutz für Unfälle, die der Übungsleiter selbst erleidet.

Ansprechpartner beim Verein für Versicherungsfragen ist der Vorsitzende.

Kommunikation

Die Kommunikation zum Zwecke der Absicherung des Sportbetriebes erfolgt grundsätzlich über E-Mail. Die benötigten E-Mail Adressen werden durch den Verein bereitgestellt.

Die Benutzung von WhatsApp zur vereinsinternen Kommunikation ist untersagt. WhatsApp ist mit der EU-DSGVO nicht vereinbar. Der Verein stellt keine Mobilfunknummern bereit.



Übungsleiter bei Übungsgruppen mit minderjährigen Teilnehmern

Aufsichtspflicht

Der Übungsleiter hat die Aufsichtspflicht für alle minderjährigen Mitglieder seiner Übungsgruppe. Dies beinhaltet im Wesentlichen folgende Pflichten:

- Vorsorgliche Ermahnung bei möglichen Gefahren (Belehrung, Aufklärung)
- Aufstellen von Geboten und Verboten
- Überwachung der Einhaltung
- Erforderlichenfalls Eingreifen

Der Übungsleiter hat die erforderlichen Absprachen mit den Erziehungsberechtigten über Trainingszeit und -ort sowie über geplante Sportveranstaltungen (Wettkämpfe, Sportfeste, Trainingslager etc.) zu treffen.

Die Aufsichtspflicht beginnt beim Betreten der Sportstätte bzw. am Treffpunkt, z.B. vor dem Eingang und endet beim Verlassen. Der Übungsleiter sollte mit den Eltern Absprachen treffen wann, wo und an wen die Kinder übergeben und wieder abgeholt werden.

Für den Fall, dass der Übungsleiter verhindert ist und keine Vertretung möglich ist, muss die Übungsstunde ausfallen. Der Übungsleiter muss darüber den jeweiligen Abteilungsleiter informieren. Im Falle einer Absage müssen die Erziehungsberechtigten aller Gruppenmitglieder sofort über den Stundenausfall informiert werden. Diese Information kann telefonisch erfolgen. Es muss sichergestellt sein, dass wirklich alle Erziehungsberechtigten erreicht wurden.

Kann der Übungsleiter die Sportstätte nicht rechtzeitig erreichen, hat er einen anderen Übungsleiter oder den Abteilungsleiter zu informieren und möglichst eine Person zu organisieren, die kurzfristig die Aufsicht absichert. Empfehlenswert ist außerdem eine grundsätzliche Absprache mit den Eltern der minderjährigen Teilnehmer über Handlungsweisen in solch einem Fall. Denkbar wäre, dass ein oder mehrere Elternteile, die ihre Kinder zum Training bringen, auf solche Situationen vorbereitet werden und die Aufsicht bis zum Eintreffen des Übungsleiters übernehmen.

Wird ein Kind entgegen der Regel nicht abgeholt, muss der ÜL eine angemessene Zeit warten und ggf. telefonisch nachfragen. Kleinere Kinder sind im Notfall in öffentliche Obhut zu geben (Polizei)! Der Übungsleiter darf ein Kind auch selbst nach Hause bringen oder bringen lassen. Hierüber muss an der Sportanlage aber eine Benachrichtigung hinterlassen werden. Sofern vorgeschrieben sind Kindersitze zu benutzen.

Vorzeitiges nach Hause schicken ist nur im Notfall erlaubt (Verhältnismäßigkeit). Im Zweifel ist eine Begleitung sicherzustellen. Besser ist es, ein Kind, das aus disziplinarischen Gründen vom Training ausgeschlossen wird, aufzufordern in Sichtnähe und unter Aufsicht des Übungsleiters zu warten, bis das Training beendet ist.

Vorzeitiges nach Hause schicken ist nicht erlaubt, wenn

- das Kind unter 12 Jahren ist und
- es in der Regel abgeholt wird

Hat sich ein Kind verletzt, muss der Übungsleiter die Gruppe anweisen, wie sie sich zu verhalten hat, während er sich um das Kind kümmert (ruhig sitzen bleiben; nicht weglaufen usw.). Das gleiche gilt bei kurzzeitigem Verlassen der Gruppe (Achtung: gilt nicht für Raucherpause - das wäre ein Verstoß gegen die Aufsichtspflicht). Gegebenenfalls. ist jemand anderes mit der Aufsicht zu beauftragen.

Bei besonderen Sportangeboten (z.B. Schwimmen gehen, Radtour) ist eine schriftliche Erlaubnis der Eltern einzuholen, die auch die die entsprechenden Fähigkeiten der Kinder bescheinigt.



Verletzung der Aufsichtspflicht

Kinder und Jugendliche sind nicht bzw. nur beschränkt schulfähig und müssen für Schäden nicht haften. In diesen Fällen wird sich der Anspruch eines Geschädigten gegen den Aufsichtspflichtigen richten. Ein Übungsleiter kann deshalb schadenersatzpflichtig werden, wenn er schuldhaft die Aufsichtspflicht vernachlässigt, Organisationspflichten verletzt oder ungenügende Hilfestellungen gibt.

Der aufsichtspflichtige Übungsleiter ist von der Verpflichtung zum Schadenersatz frei, wenn er seiner Pflicht genügt hat oder wenn der Schaden auch bei vernünftiger und umsichtiger Aufsichtsführung entstanden wäre. Im Schadenfall muss der Übungsleiter den Entlastungsbeweis führen können, dass eine "gehörige" Aufsichtsführung erfolgt ist.

Professionelles Verhalten gegenüber Kindern und Eltern

- Behandle alle Kinder gleich.
- Über andere Kinder, Eltern oder auch andere Trainer sollte nur positiv gesprochen werden.
- Bedenke, dass du vor und nach dem Kurs als Ansprechpartner für die Kinder und Eltern bereit stehen solltest.
- Wenn Du während einer Stunde gezwungen warst, ein Kind strenger zu behandeln, teile das sofort nach dem Kurs den Eltern mit. Erkläre ihnen den Grund deiner Vorgehensweise. Wenn du das nicht machst, kann es passieren, dass die Kinder zu Hause eine andere Sichtweise des Geschehens erzählen. Es besteht dann die Gefahr, dass die Eltern dich als Trainer und deine Kompetenz in Frage stellen.
- Du musst dir bei den Kindern Respekt verschaffen, ohne zu autoritär zu wirken. Du solltest gleichzeitig eine Vertrauensperson, ein guter Freund/Freundin und ein guter Lehrer sein.
- Bedenke, dass du eine Vorbildperson bist. Versuche immer pünktlich zu deinen Stunden zu kommen, eine funktionelle Kleidung und gutes Schuhwerk zu tragen. Dein Auftreten sollte selbstbewusst und aufgeschlossen erscheinen.
- Versuche die Kinder zu motivieren und für die Sportart zu begeistern. Das geht am besten, wenn du selber motiviert und begeistert bist.